

Begründung

Allgemeiner Teil

§ 22 Abs. 9 AIFMG ermächtigt die FMA, mittels Verordnung unter Bedachtnahme auf die europäischen Gepflogenheiten nähere Kriterien im Hinblick auf die Informationspflichten gemäß § 1 Abs. 5 Z 4 und § 22 AIFMG sowie die Art der Übermittlung festzulegen, wobei insbesondere die Verwendung elektronischer Meldesysteme oder Datenträger sowie EDV-Formate vorgeschrieben werden können.

Mit §§ 1 Abs. 5 Z 4, 22 AIFMG wurden die periodischen Meldepflichten für AIFM nach Art. 3 Abs. 3 lit. d sowie Art. 24 Abs. 1, 2 und 4 der Richtlinie 2011/61/EU über die Verwalter alternativer Investmentfonds und zur Änderung der Richtlinien 2003/41/EG und 2009/65/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 1095/2010, ABl. L 174 vom 01.07.2011 S. 1, umgesetzt. In Art. 2 bis 5, 110 bis 111 sowie Anhang IV der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 231/2013 zur Ergänzung der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf Ausnahmen, die Bedingungen für die Ausübung der Tätigkeit, Verwahrstellen, Hebelfinanzierung, Transparenz und Beaufsichtigung, ABl. Nr. L 83 vom 22.03.2013 S. 1, werden diese Meldepflichten unionsrechtlich konkretisiert. Weitere Konkretisierungen finden sich in den von der European Securities and Markets Authority (ESMA) betreffend Meldepflichten von AIFM veröffentlichten Dokumenten.

Mit der vorliegenden Verordnung wird von der Ermächtigung des § 22 Abs. 9 AIFMG Gebrauch gemacht und das Ziel verfolgt, die europäischen Gepflogenheiten im Bereich der Meldepflichten für AIFM, so wie sie in den von der ESMA diesbezüglich veröffentlichten Dokumenten zum Ausdruck kommen, durch Verordnung festzuschreiben.

Im Rahmen der vorliegenden Verordnung werden folgende ESMA-Dokumente als europäische Gepflogenheiten berücksichtigt: ESMA/2014/869DE, ESMA-Leitlinien zu den Berichtspflichten gemäß Artikeln 3(3)(d) und 24(1), (2) und (4) AIFMD (ESMA-Leitlinien); ESMA/2015/850, ESMA Questions and Answers on the Application of the AIFMD; ESMA/2013/1340, Opinion on the collection of information for the effective monitoring of systemic risk under Article 24(5), first sub-paragraph, of the AIFMD; ESMA/2013/1358, AIFMD reporting IT technical guidance (rev 4) [updated]; ESMA/2013/1361, AIFMD – Reporting – XML Documents – V1.2 [updated]; ESMA/2013/1586 AIFMD Reporting – Annex 2 – Tables 1-7; ESMA/2013/1360, Tables 8-9-10 of Annex 2 of ESMA guidelines on AIFMD reporting obligation (revised); ESMA/2013/1359, Consolidated AIFMD reporting template (revised).

Diese Dokumente sind bei der Anwendung der Verordnung zu berücksichtigen. Weitere Hinweise finden sich in den auf der FMA-Homepage veröffentlichten „Informationen zum Inhalt und zur Übermittlung des AIFMD Reporting“ (letzte Aktualisierung am 20.04.2015).

Besonderer Teil

Zu § 1:

Diese Bestimmung regelt den Gegenstand der Verordnung. Sie stellt zum besseren Verständnis klar, dass die Verordnung die genannten Bestimmungen des AIFMG und der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 231/2013 ergänzt und im Zusammenhang mit diesen gelesen werden muss.

Zu § 2:

Die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 231/2013 legt für die periodischen Meldepflichten gemäß Art. 3 Abs. 3 lit. d und Art. 24 Abs. 1, 2 und 4 der Richtlinie 2011/61/EU die Intervalle fest, nach deren Ablauf die AIFM Meldungen zu erstatten haben (jährlich, halbjährlich oder vierteljährlich) und bestimmt, dass die Informationen spätestens einen Monat (oder einen Monat und 15 Tage, wenn der AIF ein Dachfonds ist) nach Ablauf dieser Zeiträume vorgelegt werden müssen. Die Stichtage, zu welchen die Meldeintervalle jeweils enden und ab denen die Meldefrist von einem Monat (oder einem Monat und 15 Tagen) zu laufen beginnt, werden hingegen nicht geregelt. Auch im AIFMG findet sich hierzu keine Regelung. Zur Durchführung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 231/2013 ist es sinnvoll, diese um eine Festlegung der Stichtage zu ergänzen, um eine einheitliche Handhabung der Berichtspflichten zu gewährleisten. Um dem europarechtlichen Umsetzungsverbot (welches freilich nur beschränkte Tragweite hat, siehe ua. Urteil des EuGH vom 25.10.2012, Rs. C-592/11, *Anssi Ketelä*) zu genügen, wird auf die zu ergänzenden Bestimmungen der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 231/2013 verwiesen. Die in Abs. 1 bis 3 normierten Stichtage entsprechen Z 8 der ESMA-Leitlinien.

In Abs. 4 wird zur besseren Verständlichkeit klargestellt, dass die in Art. 110 Abs. 1 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 231/2013 normierte Meldefrist von einem Monat (oder einem Monat und 15 Tagen, wenn der AIF ein Dachfonds ist) von den in Abs. 1 bis 3 genannten Stichtagen an zu berechnen ist.

Abs. 5 entspricht Z 12 der ESMA-Leitlinien und regelt den Beginn der Meldepflicht. Beispielsweise hat ein AIFM, der am 15.09.2015 zugelassen wird, das Teildokument „AIFM file 24(1)“ des Dokuments ESMA/2013/1359, Consolidated AIFMD reporting template (revised) erstmals zum 31.12.2015 zu übermitteln und hierin Daten für den Zeitraum vom 01.10.2015 bis 31.12.2015 anzuführen. Wenn für einen AIFM oder AIF beim ersten Meldestichtag noch keine Informationen vorliegen, beispielweise aufgrund einer Verzögerung zwischen der Bewilligung eines AIF und den ersten Investitionen, sollte gemäß Z 11 der ESMA-Leitlinien dennoch eine Meldung erfolgen und im hierfür vorgesehenen Feld angegeben werden, dass keine Informationen vorliegen.

Zu § 3:

Art. 24 Abs. 5 der Richtlinie 2011/61/EU bestimmt, dass die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaates, regelmäßig oder anlassbezogen ergänzende Informationen zu den in diesem Artikel festgelegten Informationen anfordern können, sofern dies für die wirksame Überwachung von Systemrisiken erforderlich ist. Gemäß Art. 3 Abs. 3 zweiter Satz der Richtlinie können die Mitgliedstaaten in Bezug auf AIFM nach Art. 3 Abs. 2 der Richtlinie strengere Regelungen vorsehen. In der Opinion ESMA/2013/1340 empfiehlt ESMA, welche zusätzlichen Informationen die zuständigen nationalen Behörden zur wirksamen Überwachung von Systemrisiken nach Art. 24 Abs. 5 der Richtlinie 2011/61/EU anfordern sollten. Es handelt sich hierbei um Daten zur Risikopositionierung der AIF, welche essentiell sind, um beurteilen zu können, inwieweit die Nutzung von Hebelfinanzierung zur Entstehung von Systemrisiken im Finanzsystem, zum Risiko von Marktstörungen in einzelnen oder mehreren Marktsegmenten oder zu Risiken für das langfristige Wirtschaftswachstum beiträgt. Diese Daten sind in die XML-Dokumente ESMA/2013/1361 und die consolidated reporting templates ESMA/2013/1359 eingearbeitet und dort als optional gekennzeichnet. Im Sinne einer größtmöglichen Anpassung an die europäischen Gepflogenheiten normiert § 3, dass diese Informationen der FMA verpflichtend vorzulegen sind.

Abs. 1 normiert die in Z 5 bis 7 der Opinion ESMA/2013/1340 genannten Informationen. Diese sind im Teildokument „AIF file 24(1)“ des Dokuments ESMA/2013/1359, Consolidated AIFMD reporting template (revised), enthalten, welches AIFM benutzen sollten, um die in § 1 Abs. 5 Z 4 AIFMG in Verbindung mit Art. 110 Abs. 1 und 6 und Anhang IV der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 231/2013 bzw. die in § 22 Abs. 1 AIFMG in Verbindung mit Art. 110 Abs. 1 und 6 und Anhang IV der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 231/2013 festgelegten Informationen zu übermitteln. Durch die Bestimmung soll gewährleistet werden, dass AIFM bei der Übermittlung des Teildokuments „AIF file 24(1)“ stets auch die in diesem Teildokument als optional gekennzeichneten Informationen übermitteln.

Der Angabe der Gesamtanzahl der Transaktionen des AIF, welche im Berichtszeitraum mithilfe einer hochfrequenten algorithmischen Handelstechnik durchgeführt wurden, sowie der entsprechende Marktwert von Käufen und Verkäufen in der Basiswährung des AIF, welche in Z 1 normiert ist, kommt eine besondere Bedeutung bei der Beurteilung der Risikopositionierung von AIF zu, da hochfrequente algorithmische Handelstechniken zu einer deutlichen Verstärkung von adversen Entwicklungen beitragen können und aus systemischer Risikoperspektive die Höhe des Exposures zur Risikoeinschätzung notwendig ist.

Zwecks Determinierung und materienübergreifender Begriffskonsistenz wird die „hochfrequente algorithmische Handelstechnik“ durch Verweis auf die Legaldefinition des Art. 4 Abs. 1 Nr. 40 der Richtlinie 2014/65/EU (sog. „MiFID II-RL“) entnommen, auf welche auch das Dokument ESMA/2013/1340, Opinion on the collection of information for the effective monitoring of systemic risk under Article 24(5), first sub-paragraph, of the AIFMD, verweist. Der Begriff der „hochfrequenten algorithmischen Handelstechnik“ wird dort als algorithmische Handelstechnik definiert, „die gekennzeichnet ist durch

- a) eine Infrastruktur zur Minimierung von Netzwerklatenzen und anderen Verzögerungen bei der Orderübertragung (Latenzen), die mindestens eine der folgenden Vorrichtungen für die Eingabe algorithmischer Aufträge aufweist: Kollokation, Proximity Hosting oder direkter elektronischer Hochgeschwindigkeitszugang,
- b) die Entscheidung des Systems über die Einleitung, das Erzeugen, das Weiterleiten oder die Ausführung eines Auftrags ohne menschliche Intervention, und
- c) ein hohes untertägliches Mitteilungsaufkommen in Form von Aufträgen, Quotes oder Stornierungen.“

Sofern im Berichtszeitraum keine Transaktionen des AIF mithilfe einer hochfrequenten algorithmischen Handelstechnik durchgeführt wurden, ist als Gesamtanzahl solcher Transaktionen und als entsprechender Marktwert von Käufen und Verkäufen jeweils der Wert Null anzugeben.

Die in Z 2 vorgesehene Meldung zur geographischen Verteilung des AIF-Volumens ist für die Beurteilung von potentiellen Störungen in Marktsegmenten für die Analyse von Relevanz. Die in Z 3 normierte Angabe, welcher Prozentsatz der fünf wichtigsten Instrumente, mit denen der AIF handelt, für Hedging verwendet wird, sofern es sich bei dem jeweiligen Instrument um eine Short-Position handelt, ist wichtig, da das Innehaben einer großen Anzahl von Short-Positionen zu anderen Zwecken als Hedging die Risikopositionierung des AIF entscheidend beeinflussen und zur Entstehung von Systemrisiken für das Finanzsystem beitragen kann.

Abs. 2 normiert die in Z 8 bis 10 der Opinion ESMA/2913/1340 genannten Informationen. Diese sind im Teildokument „AIF file 24(2)“ der consolidated AIFMD reporting templates, ESMA/2013/1359, enthalten, welches AIFM benutzen sollten, um die in § 22 Abs. 2 AIFMG in Verbindung mit Art. 110 Abs. 2 und 6 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 231/2013 festgelegten Informationen zu übermitteln. Durch die Bestimmung soll gewährleistet werden, dass AIFM bei der Übermittlung des Teildokuments „AIF file 24(2)“ stets auch die in diesem Teildokument als optional gekennzeichneten Informationen übermitteln.

Die geforderten Angaben zum Value-at-Risk und zum Vega Exposure des jeweiligen AIF-Portfolios sowie zur Sensitivität des jeweiligen AIF-Portfolios im Falle von Wechselkurs- oder Rohstoffpreisänderungen liefern wesentliche zusätzliche Informationen zur Risikobeurteilung und Verlustwahrscheinlichkeit und sind damit essentiell für die wirksame Überwachung von Systemrisiken.

Abs. 3 stellt hierzu klar, dass keine Angaben zum Value-at-Risk des jeweiligen AIF-Portfolios zu erfolgen haben, wenn diese Risikokennzahl für den AIF nicht anwendbar ist. Sofern für einen AIF keine Angaben zum Value-at-Risk gemeldet werden oder in Bezug auf die übrigen Risikokennzahlen gemäß Abs. 2 Z 2 bis 4 der Wert Null gemeldet wird, ist dies im jeweiligen Bemerkungsfeld der Risikokennzahl zu begründen.

Abs. 4 normiert die in Z 11 bis 12 der Opinion ESMA/2913/1340 genannten Informationen. Durch diese Bestimmung wird der Meldeumfang für bestimmte Nicht-EU-AIFs, die nicht in der Union vertrieben werden, erweitert. Nach Art. 110 Abs. 2 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 231/2013 müssen AIFM die Informationen gemäß Art. 24 Abs. 2 der Richtlinie 2011/61/EU, dh. das Teildokument „AIF file 24(2)“ der consolidated reporting templates ESMA/2013/1359 nur für von ihnen verwaltete EU-AIF und für von ihnen in der Union vertriebene AIF vorlegen. Um eine vollständige Bewertung von Systemrisiken vornehmen zu können, ist es jedoch erforderlich, Nicht-EU-Master-AIF, die nicht in der Union vertrieben werden, zur Übermittlung des Teildokuments „AIF file 24(2)“ der consolidated reporting templates ESMA/2013/1359 zu verpflichten, sofern einer der Feeder-AIF des Nicht-EU-Master-AIF ein EU-AIF oder ein in der Union vertriebener Nicht-EU-AIF ist. Grund hierfür ist, dass sich die Risikopositionierung des Nicht-EU-Master-AIF unmittelbar auf die Risikopositionierung des EU-Feeder-AIF bzw. des in der Union vertriebenen Nicht-EU-Feeder-AIF auswirkt und so zur Entstehung von Systemrisiken im EU-Finanzsystem beitragen kann.

Zu § 4:

§ 4 regelt die Art der Übermittlung der Informationen gemäß §§ 3 und 4 und orientiert sich an der Formulierung des § 2a Abs. 1 der 4. Derivate-Risikoberechungs- und Meldeverordnung, BGBl. II Nr. 266/2011, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. XX/2013. Der Meldeweg für die Übermittlung der Informationen gemäß §§ 3 und 4 wird in § 1 Z 9 der FMA-Incoming-Plattform-Verordnung – FMA-IPV, BGBl. II Nr. 184/2010, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 2382015, geregelt.

Zu § 5:

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten der Verordnung.